

2053 038

IV ZB 584/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Marie S [REDACTED] geb. A [REDACTED],
F [REDACTED], Rue C [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johanner, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtablassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei ; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

- 3 -

Rechtsprechung nimmt der Senat an, daß eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. I A Ziff. 2 nur dann vorliegen könne, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen staatliches Unrecht darstellen. Diese Rechtsprechung hat der Senat auch unter Würdigung der vom Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages geäußerten Bedenken aufrechterhalten. Auch das hat der Senat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin können den Senat auch nach nochmaliger Prüfung nicht veranlassen, seine Rechtsprechung aufzugeben.

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BGB zurückzuweisen.

Ancher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)